Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

für den Investmentfonds

3 Banken Verantwortung & Zukunft Aktienfonds

LEI: **529900TA7CFEOYL79439**
Isin: **AT0ZUKUNFT12** (thesaurierende Retail-Tranche)
Isin: **AT0000A3DG84** (thesaurierende institutionelle Tranche)

a) Zusammenfassung

Durch einen themenbasierten Investmentansatz wird in globale Aktien (mindestens 51% des Fondsvermögens bestehen in Form von direkten Risikopositionen gegenüber Unternehmen) investiert, die einem von 4 Wirkungsbereichen (Infrastruktur mit sauberer Energie, Ressourceneffiziente Industrie, Emissionsarmer Transport, Gebäudetechnik) zugeordnet werden können. Diese Merkmale werden im Rahmen der Anlagepolitik durch einen zweistufigen Prozess berücksichtigt. Im ersten Schritt werden durch Ausschlusskriterien jene Unternehmen ausgeschlossen, die diverse Negativkriterien (wie z.B. unkonventionelle/umstrittene Waffen, Kernwaffen, etc.) erfüllen. In einem zweiten Schritt werden die Unternehmen, in die investiert wird, einem von 4 Wirkungsbereichen zugeteilt (Positivkriterien). Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, welche schwere Verstöße im Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance) aufweisen.

Jedes Unternehmen wird konsequent auf diese verbindlichen Elemente hin überprüft. Bereits zum Investitionszeitpunkt erfolgt im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung ein Abgleich mit diesen Indikatoren. Ebenso werden die Bestände laufend kontrolliert. Bei Verstößen wird ein interner Eskalationsprozess gestartet und entsprechende Maßnahmen werden gesetzt.

Die Daten für die angewandten Methoden (Positiv- und Negativkriterien) werden von einem externen Partner bezogen. Dieser Partner wird seitens 3 Banken-Generali überprüft. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen.

Über den Anteil an geschätzten Daten kann keine Aussage getroffen werden. Diese geschätzten Daten stellen allerdings keine wesentliche Einschränkung in der Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale dar, da die eingesetzten Methoden auf die angewandten Schätzmethoden der externen Anbieter abgestimmt sind.

Aufgrund der zuvor erwähnten Plausibilisierung der Daten sowie der regelmäßigen Überprüfung der 3 Banken-Generali durch die interne Revision und den Wirtschaftsprüfer, können die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet keine eigene Mitwirkungspolitik zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele. Für diesen Investmentfonds wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Summary

A theme-based investment approach is used to invest in global equities (at least 51% of fund assets are in the form of direct risk positions in companies) that can be assigned to one of four areas (clean energy infrastructure, resource-efficient industry, low-emission transportation, building technology). These characteristics are taken into account as part of the investment policy in a two-stage process. In the first step, exclusion criteria are used to exclude companies that fulfil various negative criteria (such as unconventional/controversial weapons, nuclear weapons, etc.). In a second step, the companies in which investments are made are assigned to one of 4 areas (positive criteria). In addition, companies with serious violations in the area of good corporate governance are excluded.

Each company is consistently screened for these mandatory elements. A check against these indicators is already carried out at the time of investment as part of the pre- and post-trade checks. The portfolio is also monitored on an ongoing basis. In case of violations, an internal escalation process is initiated, and appropriate measures are taken.

The data used for the applied methods (positive and negative criteria) is obtained from an external partner. The partner is reviewed by 3 Banken-Generali. This review includes checking the plausibility of the methods and processes used by the partner as well as the expertise of the employees working there.

No statement can be made about the proportion of estimated data. However, this estimated data does not represent a significant limitation in the fulfilment of the ecological or social characteristics, as the methods used are aligned with the applied estimation methods of the external providers.

Due to the mentioned plausibility check of the data used and the regular review of 3 Banken-Generali by the internal audit department and the auditor, the relevant due diligence obligations can be complied with.

The fund's investment strategy does not include its own engagement policy to achieve the sustainable investment objectives. Furthermore, no index has been defined as a designated reference benchmark for the sustainable investment objectives promoted by the financial product.

b) Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Bei den nachhaltigen Investitionen wird geprüft, ob die dahinterstehenden Wirtschaftstätigkeiten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung haben. Dazu werden kritische Geschäftsaktivitäten hinsichtlich deren Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, Wasserverbrauch, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Bestechung und Betrug, untersucht und eingestuft. Nachhaltige Investitionen dürfen nicht mit schweren kontroversen Geschäftsfällen in Verbindung stehen, da ansonsten von einer erheblichen Schädigung von ökologischen oder sozialen Zielen ausgegangen werden muss.

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des „Grundsatzes der erheblichen Beeinträchtigungen“ berücksichtigt. Unternehmen, die im Branchenvergleich bei der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die geringsten Ambitionen haben, kommen als nachhaltige Investition nicht in Frage, um eine mögliche negative Auswirkung auf Umwelt oder Sozialziele zu vermeiden. Dazu werden die Unternehmen analysiert und bewertet, indem unter anderem Indikatoren für diese nachteiligen Auswirkungen wie z.B. CO2-Fußabdruck, Treibhausgas-Emissionsintensität, Intensität des Energieverbrauchs, Emissionen in Wasser, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen usw. betrachtet und Branchensektor-spezifisch gewichtet werden.

Die nachhaltigen Investitionen sind konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

c) Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Der Fokus der Veranlagung wird auf Aktien solcher Unternehmen gelegt, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen zu so genannten Wirkungssäulen beitragen. Die Wirkungsbereiche sind: „Infrastruktur mit sauberer Energie“, „Ressourceneffiziente Industrie“, „Emissionsarmer Transport“ und

„Gebäudetechnik“. Die anvisierten Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette an, die sich mit den drängenden Umweltproblemen von heute befassen, wie z. B. Umweltverschmutzung, Klimawandel, Ressourcenbeschränkung und technologischer Fortschritt.

Die Investmentstrategie fokussiert sich auf die folgenden Wirkungsbereiche:

- **Infrastruktur mit sauberer Energie**

 Erschließung sauberer Energiequellen, um den Klimawandel abzuschwächen und die Versorgung sicherzustellen − Aufbau von Infrastruktur für ein intelligenteres und zuverlässigeres Netz

- **Ressourceneffiziente Industrie**

 Automatisierte und digitale Lösungen, die helfen, den Verbrauch von Ressourcen zu minimieren

- **Emissionsarmer Transport**

 Nachhaltige und widerstandsfähige Infrastrukturentwicklung für den Personenverkehr, Angebot innovativer Technologien für emissionsarme Logistik, Entwicklung neuer Konzepte für umweltfreundliche Mobilität

- **Gebäudetechnik**

 Minimierung des Stromverbrauchs für Heizung, Belüftung und Kühlung durch energieeffiziente Geräte und smarte Gebäudetechnik, Einsatz von Materialien, die die Umwelt über den Lebenszyklus eines Gebäudes weniger belasten

Der Investmentfonds investiert nur in solche Veranlagungsinstrumente, die den definierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, und die auf Basis eines seitens der Verwaltungsgesellschaft definierten Prozesses als ökologisch nachhaltig eigestuft werden, sowie der guten Unternehmensführung entsprechen.

Bei Investitionen in Unternehmen, die eine nachhaltige Investition darstellen, liegt mindestens eines der folgenden ökologischen oder sozialen Ziele zugrunde:

- Aktiver Beitrag gegen den Klimawandel: Um zu diesem Ziel beizutragen, muss ein Unternehmen ein Treibhausgasreduktionsziel haben, das gemäß den Vorgaben der Science Based Targets Initiative (SBTI) zertifiziert ist. Bei SBTI handelt es sich um eine gemeinsame Initiative des Carbon Disclosure Projects (CDP), dem UN Global Compact (UNGC), dem World Resources Instituts (WRI) sowie dem World Wide Fund For Nature (WWF).

- Wesentlicher Umsatzanteil in Bereichen wie Klimaschutzmaßnahmen, nachhaltiger Umgang mit natürlichen Ressourcen, Erfüllen sozialer Grundbedürfnisse und Förderung von Gesellschaften: Um zu diesem Ziel beizutragen, muss ein Unternehmen mindestens 20% seines Umsatzes aus Geschäftstätigkeiten in diesen Bereichen erwirtschaften. Unter Klimaschutzmaßnahmen fallen z.B. Tätigkeiten im Bereich alternative Energien, Energieeffizienz oder grünem Wohnen. Der nachhaltige Umgang mit natürlichen Ressourcen umfasst z.B. Müllvermeidung, nachhaltige Wassernutzung oder nachhaltige Landwirtschaft. Soziale Grundbedürfnisse umfassen Themen wie Ernährung, leistbares Wohnen, Hygiene oder die Behandlung schwerer Krankheiten. Unter Förderung von Gesellschaften fallen Aktivitäten wie z.B. KMU-Finanzierung, Förderung von Bildung oder Bereitstellung von Telekommunikation in strukturschwachen Gegenden.

- Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Um zu diesem Ziel beizutragen, muss ein Unternehmen mit seiner Geschäftstätigkeit sowie seinen Produkten bzw. Dienstleistungen auf mindestens eines der 17 UN-Ziele für nachhaltige Investitionen (Sustainable Development Goals, SDGs) ausgerichtet sein. Zusätzlich darf es zu keinem anderen dieser Ziele eine negative Ausrichtung haben. Die 17 SDGs umfassen unter Anderem Themen wie „Keine Armut“, „Kein Hunger“,

„Hochwertige Bildung“, „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, „Leben unter Wasser“ oder „Leben an Land“.

d) Anlagestrategie

Für die Veranlagung des Investmentfonds werden für mindestens 51 vH des Fondsvermögens globale Aktien erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden.

Der Fokus der Veranlagung wird auf Aktien solcher Unternehmen gelegt, welche zukunftsorientierte und nachhaltige Geschäftsmodelle betreiben sowie verantwortungsbewusst im Umgang mit Ressourcen handeln.

Der Investmentfonds investiert insgesamt mindestens 80 vH des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung nachhaltiger Anlageziele verwendet werden. Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Etwaige weitere Informationen zur Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik können Punkt 14 des Prospektes entnommen werden.

Die Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet wird, ist ein zweistufiger Auswahlprozess bei dem Negativ- und Positivkriterien als verbindlichen Elemente eingesetzt werden.

In einem ersten Schritt kommen folgende **Negativkriterien** zur Anwendung:

Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht zu vernachlässigenden Teil ihrer Einnahmen aus den folgenden Produkten und/oder Aktivitäten beziehen:

- unkonventionelle/umstrittene Waffen (0%),
- Kernwaffen (0%),
- Kohle (Förderung/thermisch, 5%),
- sonstiges unkonventionelles Öl und Gas (d. h. Teer/Ölsande, Schiefergas...; 5%),
- konventionelle Öl- und Gasförderung (20%),
- Kohleverstromung (10%),
- Kernenergieerzeugung (20%),
- Tabak (5%),
- Erwachsenenunterhaltung (5%),
- Alkohol (5%),
- Glücksspiel (5%),
- Pelze (5%),
- Palmöl (5%).

Der angegebene Prozentsatz spiegelt die Umsatzschwellen wider, die im Zusammenhang mit der Produktion solcher Produkte und/oder Aktivitäten gelten.

Im Zusammenhang mit der Überwachung kritischer Kontroversen kommen folgende Kriterien zur Anwendung:
Der Verwalter verfügt über einen Überwachungsprozess, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Verwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Verwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Fonds beworbenen Normen und Standards verstoßen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschließlich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen.

Der Fonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die das Mindest-ESG-Rating erfüllen (das Minimum ist B auf einer Skala von AAA bis CCC, wobei AAA das beste und CCC das schlechteste Rating ist), das von einem ausgewählten Drittanbieter von ESG-Daten bereitgestellt wird. Bei diesem Modell werden sektorspezifische Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien bewertet. Die Kriterien beziehen sich auf die Maßnahmen und Leistungen der Unternehmen in Bezug auf den Umweltschutz in der Produktion, das ökologische Produktdesign, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die ökologischen und sozialen Standards in der Lieferkette und die Managementsysteme. Das ESG-Modell bewertet Unternehmen im Verhältnis zu den anderen Unternehmen aus der jeweiligen Branche.

Zudem sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Im zweiten Schritt werden folgende **Positivkriterien** eingesetzt:

Der Investmentfonds investiert in Emittenten, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen einen Beitrag zu den definierten Wirkungssäulen leisten. Um sich für eine Investition zu qualifizieren,

- müssen die Unternehmen, in die investiert wird, einen positiven Beitrag zu mindestens einer der Wirkungssäulen leisten, wobei das Unternehmen mindestens 20% seiner Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten erzielen muss, die zu mindestens einer der Wirkungssäulen beitragen. Wenn ein Emittent mehr als 20% seiner Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten erzielt, die zu mindestens einer der Wirkungssäulen beitragen, und die übrigen Elemente der Anlagestrategie einhält, wird er als nachhaltige Investition betrachtet.
- müssen die Unternehmen, in die investiert wird, einen positiven Score hinsichtlich der Wirkungsstrategie aufweisen („Wirkungsstrategie-Bewertung“). Der Anlageverwalter bewertet systematisch die Wirkungsstrategien der Unternehmen, in die er investiert, auf der Grundlage einer qualitativen Bewertung von sechs Kriterien (von -3 bis +3), die den mit der Strategie eines Unternehmens verbundenen Nutzen widerspiegeln, auch im Vergleich zu anderen Unternehmen oder ähnlichen Branchen. Diese sechs Punkte werden zu einer Gesamtbewertung der Wirkungsstrategie für jedes Unternehmen zusammengerechnet.

Darüber hinaus werden generell alle **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** berücksichtigt. Generell werden alle wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des „Grundsatzes der erheblichen Beeinträchtigungen“ berücksichtigt. Unternehmen, die im Branchenvergleich bei der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die geringsten Ambitionen haben, kommen als nachhaltige Investition nicht in Frage, um eine mögliche negative Auswirkung auf Umwelt oder Sozialziele zu vermeiden. Dazu werden die Unternehmen analysiert und bewertet, indem unter anderem Indikatoren für diese nachteiligen Auswirkungen wie z.B. CO2-Fußabdruck, Treibhausgas-Emissionsintensität, Intensität des Energieverbrauchs, Emissionen in Wasser, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen usw. betrachtet und Branchensektor-spezifisch gewichtet werden.

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren:

- THG-Emissionen
- CO_2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung:

- Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
- Ausschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der Quellen nicht erneuerbaren Energiequellen
- Wasserverbrauch und Recycling
- Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen
- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress

Zusätzliche Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung:

- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Fälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Informationen zu den nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im jährlichen Rechenschaftsbericht unter der Überschrift „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu finden.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Ausschlusskriterien wird ein Unternehmen aus dem investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn schwere Verstöße aus dem Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance), wie etwa Bestechung und Korruption, bekannt werden.

Sind bei einem Unternehmen nach einem Vorfall Maßnahmen ergriffen worden, um solche Verstöße in Zukunft zu verhindern, kann es wieder investierbar werden.

Vorkehrungen (Richtlinien, Verhaltenskodex etc.) eines Emittenten zur Vermeidung von Fehlentwicklungen, kritisierte Verstöße und allfällige eingeleitete Korrekturmaßnahmen werden bewertet und angemessen in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt.

e) Aufteilung der Investitionen

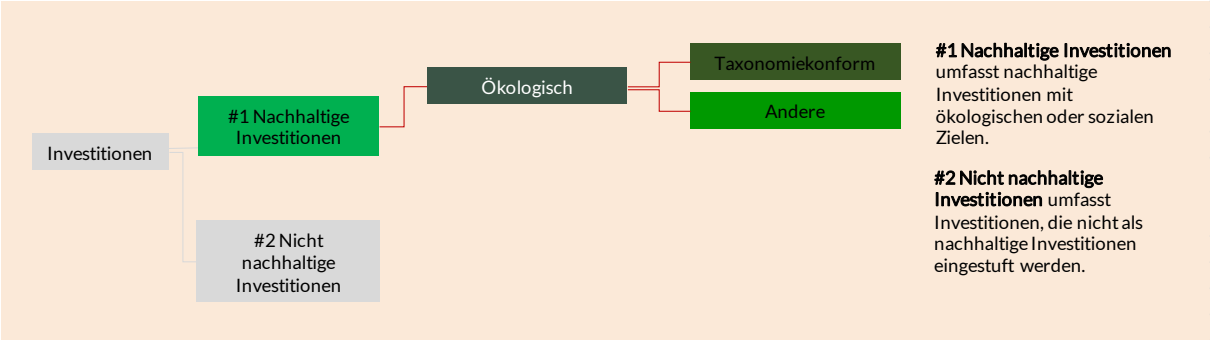
Der Investmentfonds investiert insgesamt mindestens 80 vH des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung nachhaltiger Anlageziele verwendet werden. Im Aktienbereich investiert der Fonds ausschließlich in Veranlagungen, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt daher 80 vH des Fondsvermögens. Mindestens 51 % des Fondsvermögens werden in direkte Risikopositionen gegenüber Unternehmen investiert.

Sichteinlagen zählen nicht zu den oben genannten Veranlagungen / Investitionen, sondern zu Instrumenten gemäß #2 Nicht nachhaltige Investitionen.

Sichteinlagen dienen unter anderem der Durchführung des täglichen Anteilsscheingeschäftes, der strategischen Risikostreuung sowie als alternative Veranlagungsmöglichkeit im verzinslichen Bereich. Einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz gibt es nicht.

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zu derivativen Instrumenten gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und daher kommt dieses Anlageinstrument bis auf weiteres nicht zum Einsatz.

Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird durch diese unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen und ihre Verwendung nicht dauerhaft beeinträchtigt, da diese Vermögenswerte aktuell aus ökologischer und sozialer Sicht als neutral betrachtet werden.



f) Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Die Bewertung, Messung und Überwachung bzw. Auswirkungen von als nachhaltig klassifizierten Investitionen erfolgt einerseits mithilfe der Expertise von auf Nachhaltigkeit spezialisierten Kooperationspartnern, andererseits unter Verwendung von Nachhaltigkeitsbewertungen sowie nachhaltigkeits- bzw. klimabezogener Daten.

Jedes Unternehmen wird konsequent im Hinblick auf die oben genannten positiven wie negativen Kriterien überprüft. Zum Investitionszeitpunkt erfolgt eine Überprüfung der verbindlichen Elemente im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung der Investment Compliance. Diese Prüfung findet jeweils für den Tag der NAV-Berechnung statt.

Für die Überwachung der Bestände werden immer die letztverfügbaren Daten für die Indikatoren verwendet. Diese Daten werden von externen Partnern zur Verfügung gestellt und in der Regel 1x monatlich in den internen Systemen aktualisiert. Bei Verstößen/Überschreitungen wird ein interner Eskalationsprozess initiiert und entsprechende Maßnahmen werden gesetzt. Die nachhaltigkeitsbezogene Ausschluss- und/oder Themenanalyse eines Titels berücksichtigt das gesamte Unternehmen; dies schließt alle konsolidierten Beteiligungen mit ein.

Die Investment Compliance ist organisatorisch im Risikomanagement angesiedelt und somit von den operativen Einheiten (Asset Management) getrennt. Die angewandten Prozesse und Strukturen werden regelmäßig von der internen Revision und dem Wirtschaftsprüfer geprüft.

g) Methoden

Zur Erfüllung der Kriterien für nachhaltig Investitionen wird das Investitionsuniversum durch Negativ-/Ausschlusskriterien und Positivkriterien entsprechend bearbeitet.

Negativkriterien sind auf jeden Fall zu erfüllen, um eine Investition überhaupt zu ermöglichen (z.B. kann in keine Unternehmen investiert werden, welche kontroverse Waffen produzieren).

Durch Positivkriterien werden bei dem durch den Fonds verfolgten thematischen Ansatz die einzelnen Investitionen den jeweiligen Themenbereich, zugeordnet. Diese Themenbereiche sowie eine Beschreibung, wie die Nachhaltigkeitsindikatoren zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels und dessen Messung verwendet werden, werden unter Punkt c) angeführt.

Durch diese Vorgehensweise kann bereits bei der Investition in Unternehmen sichergestellt werden, das sie die nachhaltigen Investitionsziele, welche mit diesem Investmentfonds beworben werden, erfüllen.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die zugrundliegenden Daten werden im Rahmen eines delegierten Fondsmanagement-Mandats verarbeitet. Der Fondsmanager wurde einer Überprüfung bzw. Plausibilisierung unterzogen, um sicherstellen zu können, dass dieser auch tatsächlich zur Beurteilung der jeweiligen Risikosituation geeignet ist.

Die Nachhaltigkeitsbewertung des Fondsmanagers stützt sich auf externe ESG-Datenanbieter (MSCI Solutions LLC, Sustainalytics und MainStreet Partners), ESG-Kontroversenbewertungen, SDG-Net-Alignment-Daten, Treibhausgasdaten, NACE-Sektordaten, Angaben der Science Based Targets Initiative, den Environmental Performance Index, den Social Progress Index, den Freedom House Global Freedom Score, MSCI ESG Research, Emittentenangaben, Anleihedokumentationen, Second Party Opinions sowie öffentlich verfügbare Informationen.

Die zur Verfügung gestellten Daten werden in die eigenen Systeme eingespielt, wodurch eine interne Weiterverarbeitung (sowohl für die Bewertung, Messung als auch Überwachung) sichergestellt wird. Über den Anteil der Daten, der geschätzt wird, kann dabei keine Aussage getroffen werden, da dieser nicht bekannt ist.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die eingesetzten Methoden sind so konzipiert, dass keine wesentlichen Einschränkungen bei der Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen. Bei Datenpunkten, welche von den externen Datenanbietern bezogen werden, kann es sich um geschätzte Werte handeln (intern werden keine Daten geschätzt). Durch die Abstimmung der angewandten Methoden mit den Schätzmethoden entsteht kein wesentlicher Einfluss auf die Erfüllung der Merkmale.

j) Sorgfaltspflicht

Im Rahmen der Veranlagung werden Daten verwendet, die der 3 Banken-Generali im Rahmen des delegierten Fondsmanagement-Mandats zur Verfügung gestellt werden. Der Fondsmanager wird seitens der 3 Banken-Generali überprüft. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse des Fondsmanagers als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen. Darüber hinaus wird eine enge Abstimmung mit dem Fondsmanager eingehalten. Zudem werden Investmententscheidungen im Teamansatz getroffen. Die 3 Banken-Generali unterliegt der regelmäßigen Überprüfung der internen Revision sowie des Wirtschaftsprüfers, wodurch die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden können.

k) Mitwirkungspolitik

Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet keine eigene Mitwirkungspolitik zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele.

l) Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Für diesen Investmentfonds wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt

m) Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Die vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

n) Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Die regelmäßigen Informationen gemäß Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

Erfolgte Adaptierungen

Die Verwaltungsgesellschaft weist gemäß den Bestimmungen des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 auf nachstehende Änderungen der Angaben der Information gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 hin:

- **Änderung per 21. Juli 2025:** Adaptierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Fondsbestimmungen (Änderung der Anlagepolitik). Adaptierung von Punkt d (Anlagestrategie) im Hinblick auf die Aufnahme der berücksichtigten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.
- **Änderung per 13. März 2026:** Vornahme diverser Formaländerungen.
- **Änderung per 01. Juli 2026:** Gesamthafte Adaptierung des Dokuments aufgrund einer Umstellung hinsichtlich der Datenlieferanten.